

Berlin, 17. April 2026

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdeu.de

Stellungnahme

Kostenwälzung: Orientierungspunkte der BNetzA

Festlegungsverfahren AgNes (GBK-25-01-1#3)

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Grundsätzliche Anmerkungen	3
2	Kostenwälzung zwischen Netz- und Umspannebenen.....	4
2.1	Bidirektionale Kostenwälzung	5
2.2	Kostenwälzung analog zur kapazitätsbasierten Netzentgeltstruktur	5
2.3	Kapazitätsbasierte Kostenwälzung entkoppelt von der Netzentgeltstruktur .	6
2.4	Kostenwälzung nach netzbezogenem Letztverbrauch der unterlagerten Letztverbraucher	7
3	Abschaffung abrechnungsrelevanter Umspannebenen	9
4	Zusammenfassende Bewertung	10

1 Grundsätzliche Anmerkungen

Mit der Veröffentlichung der Orientierungspunkte zur Kostenwälzung hat die BNetzA alle geplanten Papiere in der Phase der Orientierungspunkte und Expertenaustausche veröffentlicht. Der BNetzA ist es mit ihren Orientierungspunkten bisher nicht gelungen, ein ganzheitliches Bild der zukünftigen Netzentgeltsystematik aufzuzeigen. Die Auswirkungen der verschiedenen Regelungen können weder von Netznutzern noch von Netzbetreibern abschließend bewertet werden. Der BDEW fordert daher die BNetzA auf, das von ihr beauftragte Gutachten und die daraus resultierenden Ergebnisse der Analysen zeitnah zu veröffentlichen und noch einmal in einer Gesamtschau, und zwar vor Festlegungsentwurf, zur Diskussion zu stellen. Insofern ist aus Sicht des BDEW ein weiterführender Austausch mit der Branche und speziell allen Marktakteuren, die die Reform in der Praxis umsetzen müssen, zwingend erforderlich. Nur so kann sichergestellt werden, dass die neue Netzentgeltsystematik auch umsetzbar ist und durch sie keine ungewollten Fehlanreize entstehen. Aufgrund der vielen weiterhin bestehenden Unklarheiten ist die Stellungnahme des BDEW unter den Vorbehalt zu stellen, dass eine sachgerechte Bewertung erst dann erfolgen kann, wenn die Wirkung der neuen Regelungen auch abgeschätzt werden kann.

Mit den vorliegenden Orientierungspunkten macht die BNetzA Vorschläge, wie zukünftig die Kosten zwischen den Netzebenen gewälzt werden können. Diese Systematik hat wesentliche Auswirkungen auf die Verteilung der Netzkosten und damit die Höhe der Netzentgelte für die verschiedenen Spannungsebenen, die regionale Verteilung von Netzkosten und die Verteilung zwischen Kundengruppen. Die Kostenwälzung sollte also vor den Einzelregelungen, wie zukünftige Netzentgelte für Speicher, Prosumer oder andere Sonderregelungen, festgelegt werden.

Auch für die vorliegenden Orientierungspunkte gilt, dass die Auswirkungen der verschiedenen Optionen, die von der BNetzA diskutiert werden, nicht quantifiziert werden können. Dies betrifft auch die vorgesehene Kostenwälzung nach netzbezogenem Letztverbrauch der unterlagerten Letztverbraucher. Ohne eine Quantifizierung der Kostenwälzung ist eine Abschätzung der zukünftigen Netzentgeltkomponenten nicht möglich. Von der BNetzA im Expertenaustausch angebrachte allgemeine Aussagen können dabei nicht nachvollzogen werden. So wird nicht in allen Netzgebieten die Hochspannungsebene durch die neue Kostenwälzung günstiger. Es ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb die BNetzA die Auswirkungen der neuen Kostenwälzung auf Basis von Daten aus 2021 kalkuliert. Die Auswirkungen aus der EE-Kostenwälzung sowie die Auswirkungen von Zuschüssen zu den Übertragungsnetzkosten sind in dieser Betrachtung nicht enthalten, stellen aber die Grundlage für die aktuelle Netzentgeltsystematik dar. Aus Sicht des BDEW wird nicht klar, wie die dargestellten anonymisierten Netzbetreiber und die Auswirkungen der Kostenwälzung auf Basis von Letztverbrauchermengen gewählt

wurden. Hier müssen die Parameter und Berechnungsgrundlagen transparent dargelegt werden, damit eine Bewertung möglich ist. Bei den klar typisierten Netzbetreibern sollte zum Beispiel zwischen lastdominierten Netzen und erzeugungsdominierten Netzen unterschieden werden. Auch ist unklar, in welchem Umfang Netznutzer, die sich im Grenzgebiet zweier Netzbetreiber befinden, mit unterschiedlichen Netzentgelten konfrontiert werden. Die Auswirkung der Neuregelung auf benachbarte oder nachgelagerte Netzbetreiber und den jeweiligen Endkunden kann nicht beurteilt werden. Dies kann aber zu erheblichen Verwerfungen der Netzentgelte in diesen Gebieten führen. Durch die unterschiedliche Höhe der Netzentgelte werden Fehlanreize ausgelöst, die sachlich nicht zu begründen sind.

Der BDEW und auch die Netzbetreiber stehen jederzeit für einen weiteren Austausch mit der BNetzA und ihrem Gutachter bereit, um bei der Konzeption eines zukünftigen Netzentgeltsystems, das für viele Jahre gelten soll, zu unterstützen und eine Umsetzbarkeit sicherzustellen. Es muss zwingend sichergestellt werden, dass die neuen Regelungen von allen Netzbetreibern, Lieferanten und Netznutzern auch umgesetzt werden können. Aktuell ist die Umsetzbarkeit jedoch gefährdet, da sich ein hochkomplexer Flickenteppich aus Einzelregelungen abzeichnet.

2 Kostenwälzung zwischen Netz- und Umspannebenen

Mit einer angepassten Kostenwälzung strebt die BNetzA insbesondere zwei Ziele an:

- › eine gleichmäßigere Beteiligung an den Kosten des Übertragungsnetzes, insbesondere der Systemkosten und
- › die Verringerung bzw. Vermeidung von Tarifanomalien.

Grundsätzlich sind diese Ziele nachvollziehbar. Der BDEW weist jedoch darauf hin, dass Systemdienstleistungen bereits heute und mit dem weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien noch zunehmend nicht nur im Übertragungsnetz, sondern auch aus der Hochspannung erbracht werden. Die Kosten für diese Systemdienstleistungen fallen entsprechend nicht im Übertragungsnetz an, dienen aber ebenso allen Netzkunden, also auch denen in der Höchstspannung. Es ist aber nachvollziehbar und sachgerecht, dass die Absicherung der Versorgung aus dem Übertragungsnetz von allen Netzkunden gleichermaßen getragen werden sollte.

Auch die Verringerung von „Tarifanomalien“ ist erforderlich. Jedoch bedingen sich die „Tarifanomalien“ im heutigen System nicht nur durch die Kostenwälzung, sondern sind auch ein Ergebnis „externer“ Effekte, wie z.B. der Wälzung der EE-bedingten Mehrkosten.

Für die Bewertung, ob die Kostenwälzung nach den Vorgaben der allgemeinen Netzentgeltsystematik erfolgen soll oder von der Netzentgeltsystematik entkoppelt werden soll, fehlt bisher eine eindeutige Berechnungsvorschrift für die Berechnung des Kapazitätspreises bzw. eine

Festlegung für das Erlösanteilverhältnis zwischen Kapazitätspreis und zugehörigem Arbeitspreis.

Es braucht bei der Netzentgeltbildung und Kostenwälzung klare behördliche Vorgaben, so dass es zu keinen Rechtsunsicherheiten für die Netzkunden und Netzbetreiber kommen kann.

Der BDEW hält es für dringend erforderlich, dass die BNetzA oder ihr Gutachter nicht nur die Wirkungen der favorisierten Varianten berechnet, sondern auch die anderen dargestellten Varianten näher untersucht bzw. falls schon geschehen mit Berechnungen und Zahlen hinterlegt. Die Abwertung nicht vorzugswürdiger Varianten ist im Orientierungspapier nicht ausreichend begründet. Dies muss dringend nachgeholt und sollte spätestens mit der Veröffentlichung der „lessons learned“ erfolgen.

2.1 Bidirektionale Kostenwälzung

Der BDEW kann die Einschätzung, dass eine bidirektionale Kostenwälzung das Prinzip der Kostenreflexivität nicht sachgerecht abbildet, nicht gänzlich nachvollziehen. Unbenommen davon lehnt auch der BDEW aufgrund der hohen Komplexität in der Umsetzung die Einführung einer bidirektionalen Kostenwälzung ab. Mit einer bidirektionalen Kostenwälzung müssten die eingespielten Prozesse zwischen Netzbetreibern von der Berechnung der Erlösobergrenze bis zur Kalkulation der Netzentgelte angepasst werden, was wiederum mit zusätzlichem Aufwand verbunden wäre.

2.2 Kostenwälzung analog zur kapazitätsbasierten Netzentgeltstruktur

Inwiefern eine Kostenwälzung analog zur kapazitätsbasierten Netzentgeltstruktur sinnvoll ist oder nicht, kann erst bewertet werden, wenn auch die Einzelheiten (wie z.B. das Grundmodell an sich oder wie beim BNetzA-Vorschlag die Erlösaufteilung zwischen Kapazitätspreis, Arbeitspreis 1) und Arbeitspreis 2) bekannt sind (vgl. Abschnitt 2).

Eine Entkopplung der Kostenwälzung von der Netzentgeltstruktur ist jedoch grundsätzlich nachvollziehbar. Es ist auch denkbar, dass die aktuelle Kostenwälzung mit einem Leistungspreisanteil und einem Arbeitspreisanteil beibehalten und angepasst wird, dass sie die aktuellen Entwicklungen des Stromsystems besser abbildet und in einen Kapazitäts- und Arbeitspreisanteil überführt wird. Hierzu wären eine wissenschaftliche Begleitung und Erarbeitung erforderlich.

Nicht nachvollziehbar ist, weshalb eine Kapazitätsbestellung bei Netzkunden sinnvoll, aber bei der internen Wälzung nicht sinnvoll ist. Auch nicht nachzuvollziehen ist, weshalb bei Speichern nur der Bezug, bei Netzbetreibern aber Bezug und Rückspeisung betrachtet werden müsste. Netzbetreiber haben aus verschiedenen Gründen einen Anreiz die wirtschaftlich optimale

Kapazität zu bestellen. Nicht zuletzt auch zur Optimierung der vorgelagerten Netzkosten haben Netzbetreiber bis 2025 vom Sondernetzentgelt der singulär genutzten Betriebsmittel Gebrauch gemacht.

2.3 Kapazitätsbasierte Kostenwälzung entkoppelt von der Netzentgeltstruktur

Grundsätzlich ist insbesondere bei Berücksichtigung des Kriteriums der Kostenreflexivität eine kapazitätsbasierte Kostenwälzung ein sinnvoller Ansatz. Zwar ist der Netzausbau auch von der Netz- und Kundenstruktur abhängig, erfolgt aber auf Basis von angeschlossener Leistung/Kapazität und nicht auf Basis der verteilten Arbeit. Der BDEW erkennt dabei an, dass eine kapazitätsbasierte Kostenwälzung entkoppelt von der Netzentgeltstruktur in ihrer Einführung mit etwas höherem Aufwand verbunden wäre als eine Kostenwälzung nach Verbrauch. Dieser Aufwand ist allerdings nur einmalig zu leisten.

Derzeit bestehen ähnlich wie bei allen anderen Varianten der Kostenwälzung noch viele offene Fragen in einer genauen Ausgestaltung. Auch hier ist noch nicht geklärt, wie mit eigenen, untergelagerten Ebenen sachgerecht umgegangen werden sollte. Für eine kapazitätsbasierte Kostenwälzung können unterschiedliche Kostenschlüssel angewandt werden, wobei auch hierzu klare methodische Vorgaben zur Ermittlung der Werte notwendig sind, da sich die Daten nicht zwingend aus vorhandenen technischen Parametern oder vertraglichen Regelungen ergeben. Nachfolgend werden mögliche Schlüssel dargestellt:

- › Trafoleistung als Bezugsgröße für die Wälzung zwischen den Netzebenen
- › Zeitgleiche Netzhöchstlast zwischen den Netzebenen: Dabei würde jede Ebene einzeln für sich betrachtet werden.
- › Verhältnis der Netzhöchstlast einer Ebene im Verhältnis zum Gesamtnetz
- › Summe der vertraglich vereinbarten Netzanschlusskapazitäten der Kunden einer Ebene: Für die Niederspannung könnte näherungsweise die Restlast herangezogen werden.
- › (Hilfsweise) Summe der zeitungleichen Entnahmehöchstleistungen der Kunden einer Netzebene

Die von der BNetzA aufgeworfene Verwerfung in rückspeisegeprägten Gebieten kann nur bedingt nachvollzogen werden. In der Regel werden Netzanschlusskapazitäten für die Bezugs- und für die Einspeiseseite vereinbart. Somit wären hier auch die Kapazitäten nur für den Bezug vorhanden.

2.4 Kostenwälzung nach netzbezogenem Letztverbrauch der unterlagerten Letztverbraucher

Die von der BNetzA favorisierte Kostenwälzung nach netzbezogenem Letztverbrauch der unterlagerten Letztverbraucher erscheint auf den ersten Blick nachvollziehbar und grundsätzlich umsetzbar, da die erforderlichen Daten heute schon gemessen werden und somit auch vorhanden sind. Die Verwendung der kWh-basierten Kostenwälzung geht jedoch auch gleichzeitig mit einem Bruch der avisierten Netzentgeltsystematik einher und erhöht die Komplexität des gesamten Systems. Wichtig ist aber, dass die neue Netzentgeltsystematik in der Praxis für alle umsetzbar ist.

Mit der Kostenwälzung nach netzbezogenem Letztverbrauch der unterlagerten Letztverbraucher stellen sich jedoch zahlreiche Folgefragen. Mit dieser Kostenwälzung wird unterstellt, dass alle Netzbetreiber die Lastflüsse eindeutig darstellen können. Das bedeutet, dass

- › jede Entnahmestelle *einem eindeutigen (Wälzungs-)Pfad* zugeordnet ist und
- › entlang dieses Pfads die Gewichtung bzw. Umlage der vorgelagerten Kosten eindeutig berechenbar ist.

Diese eindeutige Zuordnung der LV-Mengen für die Kostenwälzung ist nur in wenigen Fällen bei einer „stammbaumartigen“ Verzweigung, wie sie auch schematisch in den Orientierungspunkten der BNetzA dargestellt ist, (S.11), möglich. Jeder Knoten hat **genau einen übergeordneten Knoten** (Elternknoten). Viele Verteilnetze weisen jedoch andere Strukturen auf. Sie sind vermascht, haben parallele Versorgungspfade und Ringschlüsse und es bestehen komplexe Rückwirkungen zwischen den Netzebenen. Eine eindeutige Zuordnung von Letztverbrauchsmengen ist nicht möglich. Dies ist beispielhaft in Abbildung 1 dargestellt. Die Zuordnung (Aufteilung) der LV-Mengen für die Kostenwälzung ist beginnend an den mit Blitzen gekennzeichneten Stellen **nicht** eindeutig möglich.

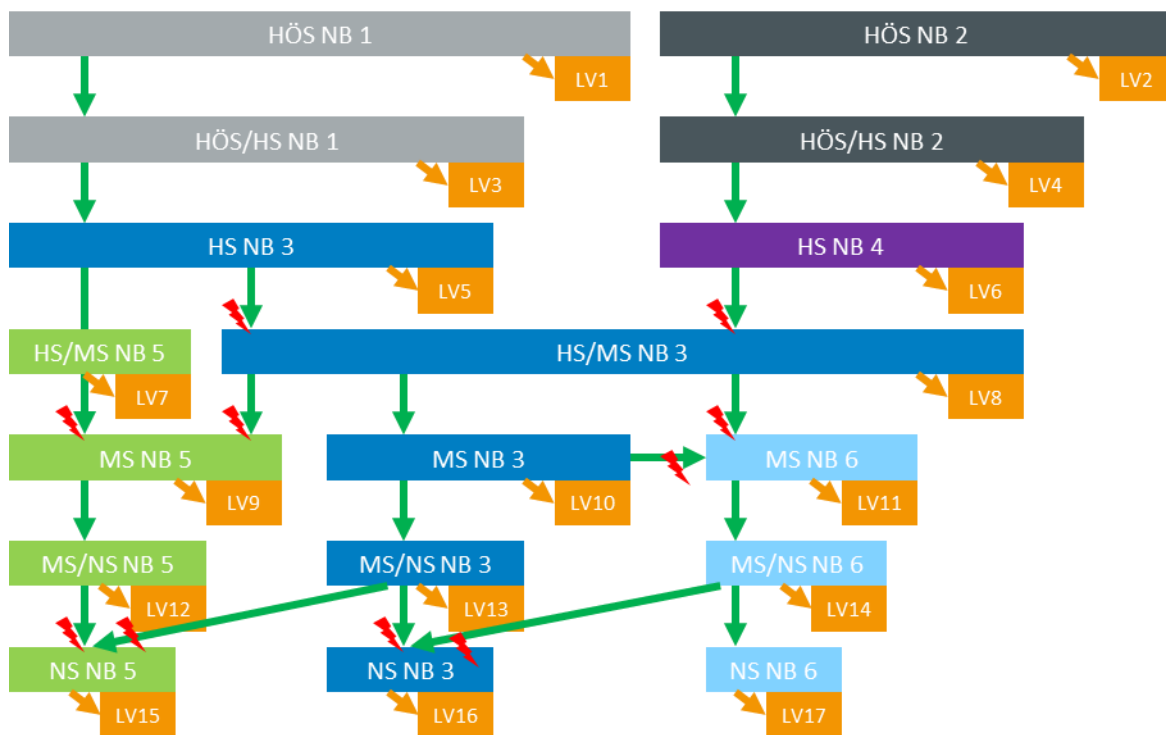


Abbildung 1: Schematische Darstellung der Letztverbrauchermengen zwischen Netzebenen und Netzbetreibern

Es bedarf also sachgerechter Schlüssel, nach denen die Mengen aufgeteilt werden, sofern ein Netzbetreiber mehrere vorgelagerte und mehrere nachgelagerte Netzbetreiber hat. Zudem müssen Lösungen für Konstellationen gefunden werden, in denen ein Netzbetreiber zugleich vor- und nachgelagerter Netzbetreiber eines anderen Netzbetreibers ist. Darüber hinaus kann die tatsächliche Zuordnung von Mengen signifikant durch den Netzbetrieb beeinflusst werden. So kann die Änderung eines Schaltzustandes erhebliche Auswirkungen auf die Verteilung der Mengen im System, aber nicht am Letztverbrauch, haben. Hier stößt auch die Kostenwälzung nach netzbezogenem Letztverbrauch der unterlagerten Letztverbraucher an ihre Grenzen. Zwar würde sich mit der Kostenwälzung nach netzbezogenem Letztverbrauch der unterlagerten Letztverbraucher eine kostenreflexivere und regional weniger unterschiedliche Verteilung gegenüber der aktuellen Kostenwälzung ergeben. Weil aber Eigenverbrauchsmengen im netzbezogenen Letztverbrauch nicht berücksichtigt werden, kann auch die Kostenwälzung nach netzbezogenem Letztverbrauch der unterlagerten Letztverbraucher mit einer weiteren Durchdringung von Eigenversorgung, sowohl im Haushalts- als auch im Industriekundensegment, zu ungewollten Schiefständen führen. Diese wäre beeinflusst von regional unterschiedlicher Durchdringung von Eigenverbrauch sowie der tatsächlichen Ausgestaltung der Netzentgeltsystematik. Eines der Ziele der BNetzA ist es, Prosumer sachgerechter an den Netzkosten zu

beteiligen. Regionen mit viel Eigenverbrauch werden aber durch die vorgeschlagene Kostenwälzung eher entlastet.

Der BDEW geht davon aus, dass die Wälzung der EE-bedingten Mehrkosten weiterhin erfolgt. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die regionalen Unterschiede der Netzentgelte insbesondere in den unteren Spannungsebenen noch größer werden als vor der Einführung der EE-Mehrkostenwälzung.

3 Abschaffung abrechnungsrelevanter Umspannebenen

Zur möglichen Reduzierung der Komplexität und von Fehlanreizen, längere und kostenintensivere Anschlussleitungen zu errichten, um niedrigere Netzentgelte für die Umspannebene zu zahlen, betrachtet die BNetzA die Option, die abrechnungsrelevanten Umspannebenen abzuschaffen. Die BNetzA wirft jedoch gleichzeitig viele offene Fragen auf, die auch aus Sicht des BDEW vorab beantwortet und gelöst werden müssten. Auch bei der Abschaffung abrechnungsrelevanter Umspannebenen muss sichergestellt werden, dass der damit einhergehende Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen ist.

Es ist aus Sicht des BDEW auch zunächst zu diskutieren, ob eine Zusammenfassung der Umspannebene mit der vorgelagerten oder der nachgelagerten Netzebene oder sogar eine Mischlösung zielführender ist. Hierzu bedarf es genauer Analysen, die bisher nicht durchgeführt wurden. Zudem erschließt sich nicht, weshalb die Bundesnetzagentur nicht die Option bundeseinheitlicher Netzentgelte auch im Zuge der Abschaffung der abrechnungsrelevanten Umspannebenen zumindest beleuchtet hat. Diskussionen um eigentumsrechtliche Zuordnungen wären potenziell hinfällig, da die Netzentgeltbildung nicht an der netzbetreiberindividuellen Erlösobergrenze stattfindet, sondern auf das gesamte Bundesgebiet abstellt.

Grundsätzlich kann die Art und Weise der Zusammenlegung aus zwei Gesichtspunkten betrachtet werden. Aus Gründen der Kostenreflexivität sollten Kunden, die nachgelagerte Netzebenen nicht nutzen, mit diesbezüglichen Kosten nicht belastet werden. In diesem Sinne wäre eine Zusammenlegung der Umspannebene nur mit der vorgelagerten Netzebene vorstellbar. Eine andere Sichtweise beträfe die gegenwärtige Kostenallokation, die Eigentumsverhältnisse und die Betriebsführung für die Umspannebene zwischen vor- und nachgelagerten Netzbetreibern. Gegenwärtig befinden sich diese Umspannebenen überwiegend in Hoheit des vorgelagerten Netzbetreibers. Eine Zusammenlegung mit der nachgelagerten Netzebene würde zu erheblichem Umsetzungsaufwand bzgl. Vertragsneufassung, Kostenverschiebung und Betriebsführung der beteiligten Netzbetreiber führen. Hinzu käme der finanzielle Aufwand für eine erforderliche Übertragung von Assets auf den nachgelagerten Netzbetreiber. Auch dies spräche eher für eine Zuordnung der Umspannebene mit der vorgelagerten Netzebene bzw.

für eine Beibehaltung der gegenwärtigen Zuordnungen zwischen vor- und nachgelagerten Netzbetreibern.

Sollte die BNetzA eine Abschaffung der abrechnungsrelevanten Umspannebenen weiterverfolgen, ist eine frühzeitige Kommunikation der Anpassungen zwingend erforderlich. Das wäre auch dann zutreffend, wenn die Abschaffung der abrechnungsrelevanten Umspannebenen erst nach dem 1. Januar 2029 Inkrafttreten sollte. Für einen guten Übergang wäre zu überlegen, ob die BNetzA weitere Vorgaben machen kann, mit denen die Preise der Umspannebene der dann perspektivisch abrechnungsrelevanten Netzebene angepasst werden. Vor einer möglichen Übergangsphase ist jedoch auch zu überlegen, ob eine spätere Änderung bei den Umspannungsebenen nicht zu zusätzlichem Aufwand führt, wenn Abrechnung und Prozesse innerhalb einer kurzen Zeit zweimal fundamental geändert werden. Wenn eine Änderung gewünscht wird, sollte eine Umsetzung nach 2029 angestrebt werden.

4 Zusammenfassende Bewertung

Die von der BNetzA dargestellte Kostenwälzung nach netzbezogenem Letztverbrauch der unterlagerten Letztverbraucher stellt in der neuen Netzentgeltsystematik einen Logikbruch dar. Auch für die Wälzung von Netzkosten zwischen den Netzebenen sollten die von der BNetzA aufgestellten Ziele der Kostenorientierung, Finanzierungsbeteiligung, Anreizfunktion und Umsetzbarkeit möglichst gut abgebildet werden. Kostenverursachend ist die auslegungsrelevante Leistung bzw. Kapazität (kW) und nicht die durch das Netz geleitete Energiemenge (kWh). **Vor dem Hintergrund der Kostenreflexivität ist eine kW-basierte Kostenwälzung grundsätzlich dem Vorschlag der BNetzA vorzuziehen, wobei die operative Umsetzbarkeit gewährleistet sein muss.** Dabei ist zu prüfen, wie die Effekte von Transitflüssen berücksichtigt werden können. Zentral ist, dass für jede Umsetzungsoption die Erlösstabilität bei den Netzbetreibern durch die Kostenwälzung nicht beeinträchtigt wird und eine möglichst effiziente Abwicklung gewährleistet ist. **Daher schlägt der BDEW vor, bei der Kostenwälzung perspektivisch auf einen Plan-Ist-Abgleich, der über das Regulierungskonto abgewickelt werden müsste, zu verzichten.** Stattdessen sollten die Ist-Werte aus dem Jahr t-2 herangezogen werden und im Nachhinein nicht angepasst werden. Netzübergänge sind dabei entsprechend zu berücksichtigen. Bei einer Kostenwälzung nach netzbezogenem Letztverbrauch der unterlagerten Letztverbraucher könnte auf die testierten Mengen für die Abrechnung der Umlagen zurückgegriffen werden. Auf zusätzliche Testierungsvorgänge sollte möglichst verzichtet werden. Dies könnte den Abwicklungsprozess beschleunigen und unnötige bürokratische Vorgänge und zusätzliche Kosten vermeiden, die bei allen Netzbetreibern hierdurch entstehen würden. **Gleichzeitig weist der BDEW darauf hin, dass die Umlage der EE-bedingten Mehrkosten zwingend beibehalten werden muss.** Darüber hinaus kann noch nicht abgesehen

werden, ob neue Ungleichgewichte durch diese Kostenwälzung entstehen würden. Eine belastbare Einschätzung ist zudem erst möglich, wenn die Netzbetreiber in die Lage versetzt werden, die veröffentlichten Modelle zur Kostenwälzung vollständig nachzurechnen und darauf basierend eigene Netzentgeltkalkulationen durchzuführen.